

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

29. August 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0119-VI.1/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2017 unter der Zl. 13670/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postgraduale Ausbildungen der Ressortmitarbeiter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Als Ausbildung im Sinne der Anfrage wird eine akademische Ausbildung mit einem akademischen Abschluss verstanden, die nach einem bereits erfolgten Grundstudium absolviert wird.

**Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 7 und 10:**

Jahre bzw. Jahrgänge	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kostenbeitrag BMEIA (alle: teilfinanziert)
2006-2008	0	
2009-2011	2	6.510,-
2010-2012	2	6.510,-
2011-2013	3	9.765,-
2012-2014	2	6.510,-
2013-2015	1	3.255,-
2015-2017	1	3.255,-
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>35.805,-</b>

Im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung werden vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) auch externe Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Bei den oben angeführten postgradualen Ausbildungen handelte es sich um den Lehrgang für Public Management der Fachhochschule Campus Wien.

./2

- 2 -

Ein Kostenbeitrag zu dieser Ausbildung steht prinzipiell Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Organisationseinheiten des BMEIA offen, sofern sie mindestens 4 Jahre Berufspraxis im öffentlichen Dienst bzw. in vergleichbaren Dienstverhältnissen aufweisen und die A2/v2-Grundausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Beurteilung, ob eine Entwicklungsmaßnahme im dienstlichen Interesse befürwortet wird, findet in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und der Personalabteilung statt (siehe dazu auch §§ 32 und 33 BDG 1979).

**Zu Frage 5:**

Ja (siehe dazu auch § 74 BDG 1979).

**Zu Frage 6:**

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich von der Beantwortung dieser Fragen aufgrund des zu hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Es gibt keinen Automatismus, dass durch eine absolvierte Ausbildung eine bessere Bewertung erfolgt. Darüber hinaus verweise ich auf die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsplatzbeschreibung (§ 36 BDG 1979) und die Arbeitsplatzbewertung (§ 137 BDG 1979) sowie das Ausschreibungsgesetz.

Sebastian Kurz

